Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 6

Artikel: Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege [Fortsetzung]

Autor: Frey, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836861

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

18. Jahrgang | 1. Juni 1921 | Nr. 6

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege.

Vortrag, gehalten an der zürcherischen kantonalen Armenpfleger-Konferenz am 18. April 1921 in Zürich, von Dr. W. Frey, Chefsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, Zürich.

(Fortsetzung.)

Von der Armenunterstützung unterscheidet sich die Arbeitslosenunterstützung insofern nicht, als sie wie diese kein in gegenseitiger Bedingtheit von Leistung und Gegenleistung wurzelndes Rechtsverhältnis darstellt. In beiden Fällen handelt es sich um ein reines Unterstützungssystem, das auf der Fürsorgepflicht bestimmter Kreise beruht. Bei der Arbeitslosenfürsorge sind es Bund, Kanton, Wohngemeinde, teilweise auch die Arbeitgeber, bei der Armenpflege die heimatlichen Armenbehörden. Der Arbeitslose ist unterstützungsberechtigt am Wohnsitz, der Almosengenössige bei der heimatlichen Fürsorgeinstanz. Jener hat einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung, und zwar auf ein genau bestimmtes Maß, dieser ist vielfach schon hinsichtlich der Eintretensfrage, jedenfalls aber bezüglich Art und Ausmaß der Unterstützungsleistung auf die soziale Einsicht der heimatlichen Armenbehörde angewiesen. Ein weiterer Unterschied der beiden Fürsorgeinstanzen besteht darin, daß nach Art. 34 des B. R. B. die Arbeitslosenunterstützung nicht als Armensache behandelt werden darf. Damit ist vor allem auch festgestellt, daß auf alle diejenigen fürsorglichen, armenerzieherischen und armenpolizeilichen Maßnahmen verzichtet werden muß, die die Armenpflege auf Grund jahrzehntelanger Beobachtungen und Erfahrungen im Unterstützungswesen als absolut unentbehrliche Ergänzung der reinen Geldunterstützung im wohlverstandenen Interesse des Hilfsbedürftigen zur Anwendung bringt. Welche Gefahren insbesondere bei lang andauernder Arbeitslosigkeit ein derartiger bedingungsloser Rentenbezug in sich schließt, ist Ihnen zur Genüge bekannt. Wohl sucht der B. R. B. durch eine Reihe schützender Bestimmungen diesen Gefahren vorzubeugen. So wird die Arbeitslosenunterstützung auf diejenigen Erwerbslosen beschränkt, die regelmäßig eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und unverschuldet arbeitslos geworden sind. Von der Unterstützung ausgeschlossen werden diejenigen, die angemessene Arbeitsgelegenheit ablehnen, sich Unterstützungsmißbrauch zuschulden kommen lassen oder unwahre Angaben machen. Doch ist nach Art. 11 die Möglichkeit geboten, daß nach einmonatlicher „Bußzeit" der von der Unterstützung Ausgeschlossene wieder zugelassen wird. Wenn wir uns

einzig und allein von sachlichen Erwägungen bestimmen lassen, so müssen wir unumwunden erklären, daß wir in diesem gefährlichen Artikel einen wunden Punkt des B. R. B. erblicken. Das Vorhandensein eines ungebrochenen Arbeitswillens, der durch ununterbrochene Betätigung in Zeiten normaler Arbeitsverhältnisse nachgewiesen ist, und ein Zustand der moralischen Kräfte, welcher Betrug, Mißbrauch usf. ausschließt, scheint uns die unerläßliche Voraussetzung für die gefahrlose Anwendbarkeit eines von allem erzieherischen Beiwerk entkleideten Unterstützungssystems zu sein. Die sehr weitherzige Auslegung, die Art. 11 in der Praxis zuteil wird, hat zur Folge, daß sich ein gewisser Prozentsatz von Hilfsbedürftigen an die Arbeitslosenunterstützung klammert, für die der freie Rentenbezug, besonders wenn er längere Zeit andauert, eine schwere Gefahr bedeutet. Mögen sich die Armenpfleger momentan darüber freuen, daß sie vorübergehend von erheblichen Lasten befreit werden. Die Nachwirkungen, auf die wir noch an anderer Stelle zurückkommen, dürften dann weniger Freude bereiten. Es ist auch nicht recht einzusehen, welchen erzieherischen oder sonstigen Wert ein nur ganz vorübergehender Ausschluß haben soll. Wenn man sich nicht zu einer entschlossenen Ausscheidung verstehen kann, so sollte man auch nicht den Schein wahren wollen. Zuzugeben ist, daß bei den schweren Krisen in erster Linie alle diejenigen arbeitslos werden, die sich wegen geringen Arbeitswillens oder sonstiger Mängel nirgends halten können. Die arbeitsamen und berufstüchtigen Leute wird jeder vernünftige Arbeitgeber solange als möglich zu halten suchen. Muß er auch sie entlassen, so sind sie ihrer tüchtigen Eigenschaften wegen auch verhältnismäßig leichter wieder unterzubringen als die Unzulänglichen. Somit muß anerkannt werden, daß der Arbeitslose, dem der Artikel 11 zu Hilfe kommen will, mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wenn er sich heute zur Arbeit aufraffen will. Es ist auch zuzugeben, daß den Armenpflegen in finanzieller und fürsorglicher Hinsicht außerordentliche Schwierigkeiten erwachsen würden, wenn ihnen in diesen kritischen Zeiten eine größere Anzahl Arbeitsloser zur Fürsorge übergeben würde. Und endlich ist einzugestehen, daß die Geneigtheit zur tatsächlichen Ausübung einer richtigen Fürsorge vielerorts sehr gering ist. Das alles darf uns nicht davon abhalten, auf die gefährlichen Folgen einer allzu weitherzigen Auslegung des Art. 11 aufmerksam zu machen. Die kantonale Instanz, welcher der Entscheid über diese Fälle zusteht, hat in Erkenntnis der obwaltenden Schwierigkeiten diese anfänglich in der Weise überwinden zu können geglaubt, daß sie die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung in gewissen Fällen durch die Armenpflege angeordnet wissen wollte. Eine solche Regelung wäre jedoch mit den Bestimmungen des B. R. B. unvereinbar, indem, wie bereits erwähnt wurde, die Arbeitslosenfürsorge nicht als Armensache behandelt werden darf. Ueberdies ist nicht einzusehen, wie eine Beschwörung der Gefahren auf diese Weise sollte erzielt werden können. Die Wirkungen eines der Armenpflege wesensfremden Unterstützungssystems können nicht dadurch geändert werden, daß die Armenpflege gewissermaßen als Rentenzahlstelle funktioniert. In einer Richtung — um zum Ausgangspunkt zurückzukehren — hat die Arbeitslosenfürsorge in unserm Kanton doch auch gewisse, den armenerzieherischen Maßnahmen verwandte Mittel ausprobiert. Ich denke hier an die hauswirtschaftlichen und gewerblichen Ausbildungskurse usf., die einerseits dem demoralisierenden Einfluß der Arbeitslosigkeit entgegenwirken, anderseits die weitere Ausbildung der Beschäftigungslosen fördern sollen, und gleichzeitig einigermaßen als Gradmesser der Arbeitswilligkeit dienen. Es ist bezeichnend, daß von gewissen Kreisen gerade diese positive Seite der Arbeitslosenfürsorge heftig angefeindet wird! Ein weiterer Unterschied zwischen Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege besteht in dem Wege, den der Unterstützungsansprecher zur Erlangung der erfor-

derlichen Hilfe einzuschlagen hat. Für jede Art von Fürsorge gilt der wichtige Grundsatz, daß bei eintretendem Notstand die erforderliche Hilfe nicht nur in der zweckmäßigen Form und in genügendem Umfang, sondern vor allem auch möglichst rasch gewährt werde. Der Haushalt des mittellosen Bedürftigen, der Wochen oder gar Monate auf den nötigen Sukkurs warten muß, gerät dadurch in die schlimmste Schuldenwirtschaft und Verlotterung. Rasche Hilfeleistung ist bei der Arbeitslosigkeit, die der Hauswirtschaft plötzlich alle Mittel entzieht, besonders notwendig. Dies auch mit Rücksicht auf die charakteristischen Begleiterscheinungen der Arbeitslosigkeit. „Jeder unversorgte Arbeitslose" — so erklären zwei der kenntnis- und erfahrungsreichsten Vorkämpfer der englischen Sozialpolitik — „ist eine genau so große öffentliche Gefahr, als jeder nicht isolierte Scharlachkranke. Der bloße Umstand, daß der Arbeiter ohne Beschäftigung und Verdienst ist, auch wenn er noch nicht in eigentliche Not geriet, bedeutet in weitaus den meisten Fällen, daß es mit seiner Geschicklichkeit, seiner Gesundheit und seinem Charakter abwärts geht und daß er Gefahr läuft, zu verlumpen." Wir sollten deshalb im öffentlichen Interesse jedem Arbeitslosen sofort beispringen. Während die wohl organisierte und gut arbeitende Armenpflege in der Lage ist, ein an sie herantretendes Hilfsgesuch in kürzester Frist zu erledigen, lassen sich bei der gegenwärtigen Organisation der Arbeitslosenunterstützung oft recht bedenkliche Verzögerungen nicht vermeiden. Es besteht hier ein rechtlicher Anspruch auf eine zahlenmäßig genau fixierbare Geldsumme, deren Gewährung an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Die Abklärung erfordert ein zeitraubendes Verfahren, besonders in jenen Fällen, wo schwer zu entscheiden ist, ob eigenes Verschulden oder Geschäftsstockung die wahre Ursache der eingetretenen Beschäftigungslosigkeit ist. Dabei wirkt erschwerend, daß auch der Arbeitgeber, welcher an die Unterstützung Beiträge zu leisten hat, den Hilfsanspruch bestreiten kann. Dieser wird nun auf einen höchst formellen Gerichtsweg verwiesen, der für den bedürftigen Arbeitslosen das mehr oder weniger lange Ausbleiben der Hilfe und das Fortbestehen eines sich von Tag zu Tag verschärfenden Notstandes zur Folge hat. Schon die ersten Erhebungen des Arbeitslosenfürsorgeamtes erfordern eine mindestens 10tägige, in schwierigen Fällen sogar noch wesentlich längere Frist. Wird der Anspruch bestritten, so kann gegen den Entscheid der Gemeindestelle an die kantonale Einigungskommission rekurriert werden. Bei der Breitspurigkeit des Verfahrens verstreichen weitere Tage oder Wochen, bis der Ansprecher in den Besitz eines förmlichen Gerichtsurteils gelangt, das in schriftlicher Ausfertigung die ausführliche Wiedergabe des Tatbestandes, das Vorbringen der Parteien, die Urteilsbegründung enthält. Auch dieser Entscheid kann innerhalb einer zehntägigen Frist angefochten und vor das Forum der eidgenössischen Rekurskommission gezogen werden. So können mehrere Wochen, ja Monate verstreichen, bis einzelne Arbeitslose wissen, ob sie zur Unterstützung zugelassen werden oder nicht. Denn selbst beim Entscheid der eidgenössischen Rekurskommission hat es ja noch nicht sein Bewenden. Der wegen Selbstverschulden mit seinem Unterstützungsanspruch Abgewiesene kann im Sinne des erwähnten Art. 11 nach Ablauf eines Monats vom Tage der Abweisung an seine Zulassung zur Arbeitslosenunterstützung neuerdings bei der Gemeindestelle nachsuchen, die eine erneute Prüfung vorzunehmen und deren Ergebnis der kantonalen Instanz bekannt zu geben hat. Diese nimmt womöglich auch noch eine Ueberprüfung vor und fällt dann schließlich den definitiven Entscheid. Man war wohl ernstlich bestrebt, durch Kürzung der Fristen, durch möglichste Beschleunigung des Verfahrens usf. den krassesten Mißständen abzuhelfen. Bei allem guten Willen sind aber auch heute noch langwierige Verzögerungen nicht vermeidbar. Notgedrungenermaßen muß hier die Armenpflege oftmals in den Riß treten.

Da der Arbeitslose, dessen Anspruch auf eine andere Hilfe noch nicht endgültig erloschen ist, in der Vorstellung lebt, die Armenpflege habe lediglich als Vorschußinstanz seinen zweifelhaften Rentenanspruch zu befriedigen, ergeben sich Schwierigkeiten, auf die ich noch an anderer Stelle zurückkommen möchte. Muß die Armenpflege aber auch nur vorübergehend eingreifen, so ist der Grundsatz, daß die Arbeitslosenfürsorge nicht als Armensache behandelt werden dürfe, durchbrochen, ganz abgesehen davon, daß die Unterstellung des Unterstützungsansprechers bald unter die eine, bald unter die andere Hilfsstelle mit ihren grundsätzlich verschiedenen Behandlungsmethoden große Nachteile in sich schließt. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das durch den B. R. B. vorgesehene Verfahren allzusehr nach Analogie der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruches gebildet und daß dabei den Erfordernissen der praktischen Fürsorge doch etwas zu wenig Rechnung getragen wurde. Insbesondere hat man sich nicht eindrücklich genug vor Augen gehalten, daß eine wesentlich verspätete Hilfe sehr viel an Wert einbüßt.

Ich sehe nicht ein, warum der Instanzengang einer raschen definitiven Erledigung nicht eingeschränkt und vereinfacht werden kann. Ein sachlicher Grund kann meines Erachtens nicht vorgebracht werden. Es gibt nur die eine Erklärung, daß Bund, Kanton und Gemeinde finanziell beteiligt sind und demzufolge jede der drei Instanzen ihren Einfluß auf den Gang der Dinge wahren möchte. Die Art und Weise, wie sodann Ausschluß und Wiederzulassung von Arbeitsscheuen, Arbeitsverweigern usf. im B. R. B. behandelt werden, erweckt den Eindruck, daß man von der Auffassung ausging, es sei das Verschulden durch eine zeitlich abzustufende Strafe zu sühnen in der Meinung, daß man nach Straferstehung wieder mit sich reden lassen wolle. Ich bin der Ansicht, daß der Ausschluß nicht so sehr von diesem Gesichtspunkt aus beurteilt werden sollte. Vielmehr muß in Betracht gezogen werden, daß das Arbeitslosenfürsorgesystem dann versagt, wenn eine gewisse Verlotterung des Charakters und Erschlaffung des Arbeitswillens nachgewiesen ist. Der Ausschluß soll nicht eine Bestrafung, sondern eine Aenderung in der Behandlungsmethode zur Folge haben.

Sehen wir nun zu, welche Beziehungen zwischen den beiden Fürsorgeinstanzen bestehen und welche Rückwirkungen die Arbeitslosenfürsorge auf die Armenpflege ausübt. Selbstverständlich ergibt sich in erster Linie die dringende Notwendigkeit eines zuverlässig und rasch arbeitenden Meldewesens zwischen der Fürsorgestelle einerseits, den heimatlichen und Wohnortsarmenpflegen anderseits zum Zwecke der gegenseitigen Orientierung. Unter den Arbeitslosen befindet sich stets ein erheblicher Prozentsatz von Leuten, welche früher die Hilfe der Armenpflege in mehr oder weniger intensiver Weise in Anspruch nehmen mußten. Der Armenpfleger, der oft während einer Reihe von Jahren oder gar Jahrzehnten den Verlauf eines Unterstützungsfalles aufs genaueste beobachten und sich dabei insbesondere über den Grad der Arbeitswilligkeit ein zuverlässiges Urteil bilden konnte, ist in der Lage, der Fürsorgestelle eine feste Urteilsgrundlage zu geben und ihre Abklärungsarbeit wesentlich zu vereinfachen. Es ist notwendig, daß der Armenpfleger in diesen Fällen angehört, und daß bei der Entscheidung über Zulassung zur Arbeitslosenfürsorge dieses Urteil in ernste Berücksichtigung gezogen wird. Voraussetzung dabei ist, daß der Auskunftgeber sich wirklich auf ausreichende Beobachtungen stützen kann, daß sich sein Urteil frei hält einerseits von Engherzigkeit, anderseits von dem Bestreben, einen lästigen, kostspieligen und schwer zu behandelnden Armenfall für einige Zeit an eine fremde Hilfsinstanz zu überweisen. Es ist nie zu vergessen, daß das Unheil, das durch eine unrichtige oder unzulängliche Behandlung an dem Hilfsbedürftigen und seiner Familie angerichtet wird, den Armenbehörden dann,

wenn ihnen der Unterstützungsfall nach einer gewissen Zeit wieder überbunden werden muß, nur umso schwerere Arbeit und größere Kosten verursacht. Wie ich bereits erwähnt habe, führt das gelegentlich recht langwierige Verfahren bei zweifelhaften Ansprüchen zu Beginn oder im Verlauf der Arbeitslosigkeit sehr oft zur vorläufigen Intervention der Armenpflegen, wobei das Fürsorgeamt dem Arbeitslosen bescheinigt, daß er zur Vorschußleistung auf seinen zweifelhaften Unterstützungsanspruch empfohlen wird. Wie soll sich die Armenpflege in diesen Fällen verhalten? Kann ihr zugemutet werden, daß sie an Stelle des Fürsorgeamtes zweifelhafte Vorschüsse gewährt? Kann sie neben den eigentlichen Almosengenössigen, die sie nach einem System vielseitig erprobter Grundsätze befürsorgt, eine Spezialklasse von Vorschußrentnern großziehen, die bei ihr lediglich ihre festbemessenen Wochengelder beziehen? Man wäre beinahe versucht, dies zu glauben, wenn man sich die erbaulichen Auftritte vergegenwärtigt, die von solchen Unterstützungsanwärtern leider nicht selten beim erstmaligen Vorsprechen inszeniert werden. Kaum daß man sich einige Fragen erlaubt hat, darunter auch etwa eine, die einen wunden Punkt berührt, so beginnt ein Fluchen und Toben über Staat und Gemeinde, die den Arbeitslosen verhungern lassen, die eine Arbeitslosenfürsorge betreiben, welche nur dazu da sei, einen wochenlang hinzuhalten oder von einer Instanz zur andern zu jagen, schließlich natürlich noch zur Armenpflege, von der ja zur Genüge bekannt sei, wie sie es den Leuten mache usf. So ist denn vielfach erst eine kleine Kopfklärung nötig, ehe es überhaupt zu einer vernünftigen Aussprache kommen kann. Für die gesetzliche Armenpflege ist der einzuschlagende Weg ohne weiteres vorgezeichnet. Sie wird in erster Linie eine rasche Erledigung anstreben. Ergibt die Prüfung, daß man es mit einem liederlichen oder arbeitsscheuen oder sonstwie defekten Menschen zu tun hat, so wird die Hilfe, ohne Rücksichtnahme auf den unerledigten Rentenanspruch, in derjenigen Form zu gewähren sein und begleitet von solchen fürsorgeerzieherischen Maßnahmen, die sich als zweckmäßig und notwendig erweisen. In gut gearteten Fällen wird man sich nicht an den unbeweglichen Tarif der Arbeitslosenunterstützung halten, sondern die Hilfe den Bedürfnissen des Einzelfalles anpassen. Vielleicht wird eine geringere, vielleicht eine größere Unterstützung notwendig sein. Möglicherweise sind durch längere unbefürsorgte Arbeitslosigkeit größere dringliche Schulden aufgelaufen, oder es fehlt an unentbehrlichen Gebrauchsgegenständen, für deren Besorgung auch ein voller Erwerb nicht ausreichen würde. Hier wird eine vernünftige Armenpflege die Gelegenheit zu einer gründlichen Sanierung benützen. Für die nachträglich und mit rückwirkender Kraft zum Genuß der Arbeitslosenunterstützung Zugelassenen sollte stets nur ein den Verhältnissen angemessener Betrag zurückverlangt werden. Auch die freiwilligen Armenpflegen kommen insbesondere in den Städten in die Lage, sich der erwähnten Kategorie von Arbeitslosen anzunehmen. Wo es sich um gutartige Fälle handelt, bei denen Aussicht besteht, daß sie doch noch von der Arbeitslosenfürsorge übernommen werden, sollte, wenn immer möglich, von der Heranziehung der gesetzlichen Armenpflegen Umgang genommen werden. Weitere Beziehungen zwischen Armenpflege und Arbeitslosenfürsorge bestehen in denjenigen Fällen, wo bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei vollem Erwerb dauernde Hilfsbedürftigkeit bestand. Es ist selbstverständlich, daß die auf 60 bezw. 70 % des Lohneinkommens reduzierte Arbeitslosenunterstützung nicht nur das gleichzeitige Fortbestehen der Armenunterstützung, sondern auch eine angemessene Erhöhung derselben für die Dauer der Arbeitslosigkeit notwendig macht. Von der Armenpflege sind sodann alle diejenigen Arbeitslosen zur Fürsorge zu übernehmen, welche die Voraussetzungen für die Arbeitslosenunterstützung nicht erfüllen, und die vom Genuß derselben definitiv ausgeschaltet sind. Zu den erstern

gehören vor allem diejenigen, welche zufolge Alters oder sonstiger körperlicher oder geistiger Gebrechen keine regelmäßige Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt haben. Nach meinen eigenen Beobachtungen nimmt zwar die Leitung unserer Arbeitslosenfürsorge diesen gewiß bedauernswerten Leuten gegenüber eine sehr liberale Haltung ein. In Fällen, wo von der Ausübung einer den Namen der Erwerbstätigkeit verdienenden Beschäftigung eigentlich schon lange nicht mehr die Rede sein kann, scheint mir dieses Entgegenkommen fast zu weit zu gehen, hauptsächlich im Hinblick darauf, daß es mit der Zeit dann eben doch zur Ueberweisung des Falles an die Armenpflege kommen muß. Sicherlich ist zu berücksichtigen, daß bei einer so schweren Arbeitslosigkeit, wie wir sie heute über uns ergehen lassen müssen, für diejenigen jede Verdienstmöglichkeit abgeschnitten ist, die in normalen Zeiten doch ab und zu eine vorübergehende Beschäftigung fanden und damit wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhaltes aufzubringen vermochten. Wenn man gelegentlich zu hören bekommt, daß auch in unserm Kanton die Fürsorge für diese stark vermindert Arbeitsfähigen stellenweise noch sehr unzureichend sei, so kann dies nicht in Abrede gestellt werden. Daß die finanziell stark beanspruchten, in ihren verfügbaren Mitteln beschränkten Armenpflegen von dieser wohlwollenden Haltung der Arbeitslosenfürsorge nicht befriedigt sind, ist ihnen gewiß nicht zu verargen. Anderseits bedeutet es aber einen schweren Vorwurf gegenüber ihrer Amtstätigkeit, wenn ihnen mit Fug und Recht vorgeworfen werden kann, daß sie für ihre alten und gebrechlichen Gemeindebürger oft noch in so ungenügender Weise sorgen. Und nun gar die zweite Gruppe der von der Arbeitslosenfürsorge Ausgestoßenen: die Haltlosen, die Liederlichen, die Arbeitsscheuen, die Landstreicher, Gelegenheitsarbeiter, Psychopathen, all' diese Deklassierten, die, wenn überhaupt, immer nur kurze Zeit arbeiten, nirgends aushalten, von Bettel, Lug und Trug leben, die immer und immer wieder allein oder mit ihren Familien den Armenbehörden „lästig" werden. Sind es nicht dieselben, die chronisch, aus eigenem Antrieb, mit dem Armentransport oder dem polizeilichen Schub in der Heimatgemeinde auftauchen, nach gelegentlichem Aufenthalt im Armenhaus oder dem „Sprützehüsli", mit dem „Feuflieber" oder dem Armenbillet wieder auf die Menschheit losgelassen werden. Wenn wir bei den Demonstrationen der Arbeitslosen, oft gerade bei den lautesten Schreiern, so manche dieser Gestalten wieder erkennen, müssen wir nicht eingestehen, daß ihr Protest, so lächerlich er berühren mag, in einem gewissen Sinne nicht unberechtigt ist? Haben wir wirklich mit allen Mitteln, die uns zu Gebote stehen, versucht, sie rechtzeitig auf andere Wege zu bringen? Haben wir nicht so oft aus finanziellen Bedenken die nötigen fürsorglichen Maßnahmen, unvermeidlich gewordene Anstaltsversorgungen, versäumt? Meine Herren! Angesichts der herrschenden Arbeitslosigkeit erwächst den Armenpflegern erneut die ernste Pflicht, sich der nicht befürsorgten Arbeitslosen anzunehmen, wie groß auch immer die Schwierigkeiten sein mögen. (Schluß folgt.)

Die Heimatangehörigkeit der vom Gerichte unehelich erklärten Kinder.

Nach Art. 324, Abs. 1 des Zivilgesetzbuches erhalten die unehelichen Kinder die Heimatangehörigkeit ihrer Mutter. Die Auslegung dieser Bestimmung im Falle des Art. 256, Abs. 2 Z. G. B., hat zu einem Streitfall geführt, dessen Erledigung für die Armenbehörden von Interesse ist.

Die ledige H. M., von Z., Kt. Zürich, verheiratete sich mit F. G., von R., Kt. Zürich. Zwanzig Tage nach der Trauung gebar sie eine Tochter. Die Armen-